

Unter Verwendung von Kunststoffen hergestellte textile
und andere flexible Flächengebilde mit oder ohne Deckschicht
Kunstleder
Einteilung Begriffe

DIN
16922

Coated fabrics and other coated or uncoated flexible sheet materials, manufactured using plastics. Artificial leather.
Classification. Terms

1. Geltungsbereich

Unter diese Norm fallen flexible Flächengebilde, die unter Verwendung von Kunststoffen oder anderen makromolekularen Stoffen, insbesondere thermoplastischen Kunststoffen, als Deckschicht, Bindemittel usw. hergestellt sind. (Im folgenden wird kurz von „Kunststoffen“ gesprochen.) Dieser Geltungsbereich umfaßt nur solche Erzeugnisse, für die die Einteilung nach Abschnitt 2 zutrifft.

2. Einteilung

2.1. Textile und andere flexible Flächengebilde mit oder ohne Deckschicht

Die unter den Geltungsbereich dieser Norm fallenden Erzeugnisse dieser Art werden eingeteilt¹⁾ in:

2.1.1. Erzeugnisse mit ein- oder zweiseitiger Deckschicht auf flächigem flexiblem Träger.

2.1.1.1. Der Träger kann aus einer Lage oder mehreren, unter sich gleichen oder verschiedenen, miteinander fest verbundenen Lagen bestehen. Er kann vorliegen:

- a) in Form von eng- oder weitmaschigen Geweben, Gewirken, Gestriken, Geflechten, Netztuchen (Netzwerken). Man spricht dann z. B. von ein- oder zweiseitig „beschichtetem Gewebe“.
- b) in Form von Flächengebilden aus ungeordneten Fasern, die durch Bindemittel untereinander verbunden sein können, wie z. B. Filze und Faservliese.

Ausgenommen sind Erzeugnisse mit naturgewachsenem Leder als Träger.

2.1.1.2. Die Deckschicht aus Kunststoff kann aus einer oder mehreren Schichten von homogener oder zelliger Struktur bestehen und durch beliebige Verfahren auf den Träger aufgebracht sein.

Anmerkung:

„Deckschicht“ braucht nicht in jedem Falle „deckende Schicht“ im visuellen Sinn zu bedeuten.

2.1.2. Erzeugnisse, aufgebaut aus losen, ungeordneten Fasern als Gerüstsubstanz, die durch Kunststoffe als Bindemittel verfestigt sind.

2.1.3. Ein- oder mehrschichtige Kunststoff-Erzeugnisse von homogener oder zelliger Struktur ohne Träger oder Gerüstsubstanz, z. B. Folien.

2.2. Kunstleder

Als Kunstleder gelten Erzeugnisse im Sinne von Abschnitt 2.1, welche dem Verwendungszweck als Kunstleder entsprechende z. T. lederähnliche Eigenschaften und/oder Oberflächengestaltung (z. B. Prägung) haben.

Man spricht zum Beispiel bei Kunstleder im Sinne von Abschnitt

- 2.1.1.1. a) von „Gewebekunstleder“,
- 2.1.1.1. b) von „Vlieskunstleder“,
- 2.1.2. von „Faserkunstleder“ und
- 2.1.3. von „Folienkunstleder“.

¹⁾ Zwischen den einzelnen Gruppen sind Übergänge möglich. Die dominierenden Merkmale sind für die Einordnung maßgebend.

Erläuterungen siehe Original-Normblatt

Fachnormenausschuß Kunststoffe (FNK) im Deutschen Normenausschuß (DNA)
Textilnorm, Fachnormenausschuß Textil- und Textilmaschinenindustrie im DNA